AGENT-LETTER

Sondernewsletter VA Corona 13/2020

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

KommR Horst Grandits
Bundesgremialobmann

Liebe Mitglieder,

die besorgniserregende Entwicklung der Coronazahlen führt wieder zu einer Verschärfung der Sicherheitsmaßnahmen. Nach einer Regelung ab dem 14.9.2020 soll nun eine weitere Novelle der COVID-19-Lockerungs-Verordnung ab dem 21.9.2020 gelten:

- **Verpflichtendes Tragen von Mund-Nasen-Schutz:**
  - Für den gesamten Handel in allen Kundenbereichen in geschlossenen Räumen,
  - in Dienstleistungsbetrieben mit Kundenkontakt,
  - im Parteienverkehr mit Behörden,
  - in Schulen außerhalb des Klassenverbandes für Lehrpersonal und Schüler.

- **Für Veranstaltungen gelten folgende Obergrenzen:**

  Professionell organisierte Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze:
  - Indoor: maximal 50 Personen
  - Outdoor: maximal 100 Personen
  - Professionell organisierte Großveranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen:
  - Indoor: maximal 1.500 Personen
  - Outdoor: maximal 3.000 Personen

  Private Veranstaltungen:
  - Maximal 10 Personen bei privaten Feiern und sonstigen Veranstaltungen indoor, ausgenommen insbesondere Begräbnisse; outdoor ohne zugewiesene und gekennzeichnete Plätze maximal 100 Personen.

- **Für die Gastronomie gilt:**
  - Verpflichtendes Tragen von MNS-Masken für Betreiber und Personal
  - Verpflichtendes Tragen von MNS-Masken für Gäste, außer sie sitzen am Tisch
  - Maximal 10 Personen an einem Tisch
  - Konsumation von Speisen und Getränken indoor nur am Sitzplatz, nicht an der Bar
  - Einheitliche Sperrstunde um 1 Uhr für alle Gastronomie-Betriebe, auch bei geschlossener Gesellschaft.
  - Der reduzierte Mehrwertsteuersatz von 5 Prozent für Gastronomie, Tourismus und im Kulturbereich wird bis Ende 2021 verlängert.

- **Fitnessstudios:**
  10 Personen maximal, jedoch nur für Trainingskurse mit fixen Beginn- und Endzeiten.

- **Märkte und Messen:**
  Verpflichtendes Tragen von MNS-Masken auf Märkten und Messen.

Das BMSGPK hat zwischenzeitlich seine Ansicht zu einigen von Mitgliedern geäußerten Fragen mitgeteilt:

- MNS: Gesichtsvisiere inkl. „Half-Face-Shields“ sind nach Auffassung des BMSGPK nur den klassischen Schutzmasken gleichwertig, wenn auch der Nasenbereich abgedeckt wird.
- Beratungsdienstleistungen beim Kunden zuhause, d.h. im privaten Wohnbereich, sind ohne Maske möglich, der 1 m-Abstand wird im Sinne der Eigenverantwortung empfohlen.
- Beratungsdienstleistungen in Büros sind nur mit Maske möglich, sowohl für Dienstleister als auch Kunden.
- In Einrichtungen der Erwachsenenbildung besteht Maskenpflicht, also auch bei Präsenz-Ausbildungs-und Weiterbildungsangeboten.

Laufende Änderungen finden Sie wie gewohnt auf wko.at/corona bzw. www.dieversicherungsagenten.at.

ACHTUNG:
Die Coronakrise stellt uns trotz sorgfältigster Arbeit derzeit vor besondere Herausforderungen.
Informationen können sich täglich ändern. Eine Haftung kann daher nicht übernommen werden.
Bitte informieren Sie sich zusätzlich über die angegebenen Links.
Vergangene Newsletter finden Sie auf www.dieversicherungsagenten.at.

LÄNDERINFO:

Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundesgremium der Versicherungsagenten
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344
Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten